

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Holzerntedienstleistungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen durch Unternehmer, die im Zusammenhang mit der Holzernte auf den Flächen des Waldbesitzers / der FBG
.....
stehen.
- (2) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Auftraggeber ein Rechtsgeschäft abschließt, welches dem gewerblichen oder selbständigen Bereich des Auftragnehmers zugeordnet werden kann und im Zusammenhang mit der Holzernte steht.
- (3) Sämtliche abweichende Regelungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform und müssen vom Auftragnehmer (Unternehmer) und Auftraggeber gegengezeichnet werden.

2. Vertragsbedingungen

Holzernte- und Holzerntenebenarbeiten werden per Werkvertrag an den Unternehmer vergeben. Die Vergabe der Arbeiten kann *Freihand* oder durch *Ausschreibung* erfolgen.

2.1. Werkvertrag

- (1) Der Werkvertrag bedarf der Schriftform. Ein geeignetes Standardformular soll Verwendung finden.
- (2) Der Werkvertrag ist vor dem Beginn der Werksleistung zu verhandeln. Gültigkeit erlangt der Werkvertrag durch Unterschrift beider Vertragsparteien.

2.2. Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Der Unternehmer ist für 14 Tage an sein Angebot gebunden.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Werkvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich an den Rahmenbedingungen, die dem Vertrag ursprünglich zu Grunde lagen, erhebliche Veränderungen ergeben haben.
- (3) Bei großräumigen Kalamitäten ist der Auftraggeber berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Werkvertrag, dem Auftragnehmer die vereinbarten Arbeiten auch auf anderen, als den im Vertrag genannten Flächen zuzuweisen. Der Auftragnehmer kann dies nur ablehnen, wenn dies für ihn nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Werkvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, ohne das dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche hieraus zustehen.

2.3. Arbeitsqualität

- (1) Der Unternehmer hat seine Arbeiten ordnungsgemäß im Sinne der üblichen Qualitätsstandards (Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft) für das Arbeiten im Wald zu erfüllen.

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- » Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen;
- » Einhaltung der Vorschriften zum Bodenschutz, zum Umweltschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen;
- » Striktes Arbeiten nach den Vorschriften und Kriterien des Zertifizierungslabels
.....
- » Verhinderung und Vermeidung von Schäden am Baumbestand, u.a. durch die Einhaltung der korrekten Fällrichtung oder für die Rückung durch die Verwendung von Umlenkrollen oder Ablenkhölzern;

- » Vermeidung von Schäden an der natürlichen oder künstlichen Verjüngung des Bestandes durch Wahl des geeigneten Arbeitsverfahrens und dessen richtige Anwendung;
 - » Einhaltung der Rückegassen oder Rückelinien und Erhalt deren Befahrbarkeit;
 - » Vollständige Aufarbeitung und Rückung aller Hölzer zum vereinbarten Termin;
 - » Ausnahmslose Einhaltung der Aushaltungs- und Sortiervorschriften sowie der Sorten- und Lostrennung gemäß des Arbeitsauftrags;
 - » Professionelle Polterung, so dass eine einfache Aufnahme, Inventarisierung und Abfuhr des Holzes möglich ist;
 - » Vermeidung von Schäden an Dolen, Gräben und Wegekörpern sowie deren anstandslose Reinigung bzw. Wiederherstellung nach Verschmutzung oder Beschädigung.
- (2) Der Unternehmer leistet dafür Gewähr, dass zur Erfüllung der Arbeiten ausschließlich ausreichend ausgebildetes und mit geeigneten Arbeitsmitteln ausgestattetes Personal beschäftigt wird.

2.4. Gewährleistung und Schadensersatz

- (1) Der Unternehmer leistet für seine Tätigkeiten Gewähr. Dies gilt auch, wenn er zur Erfüllung der Arbeiten auf Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückgreift.
- (2) Bei schuldhaftem Verstoß gegen seine Vertragspflichten ist der Unternehmer zu Schadensersatz verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch bei Schäden, die erst nach der Abwicklung des Werkvertrags bekannt werden sowie für Folgeschäden wie beispielsweise ein Entzug des Zertifikatlabels.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Arbeiten in der Holzernte erfolgt nach massebezogenen Sätzen, i.d.R. nach Festmeter.
- (2) In Ausnahmefällen, z.B. Kalamitäten (Streuanfall, besondere Unfallgefahr) kann die Vergütung auch nach einem Stundensatz erfolgen.
- (3) Die Abrechnung der Unternehmerleistung erfolgt (ankreuzen)
 - nach dem Verkaufsmaß zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Holzkäufer
 - nach dem Werksmaß zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Holzkäufer
 - vorab als Abschlagszahlung
 - nach einer Vermessungsliste, anzufertigen vom Unternehmer

4. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Datenverarbeitung

- (1) Auf diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig,
.....
Jede Partei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Unternehmers zu speichern und zu verarbeiten.